

Betreibung Nr.

Gruppe Nr.

Einschreiben

**Auflage
der Verteilungsliste
für Erträgnisse von
Grundstücken**

Im Betreibungsverfahren gegen

kann von den bis zum eingezogenen Miet- (Pacht-)zinsen – erzielten
Erlösen aus natürlichen Früchten – eine Abschlagszahlung an die Bezugsberechtigten
ausgerichtet werden.

Die Verteilungsliste dafür liegt nebst der Abrechnung über die Kosten beim unterzeichneten Betreibungsamt während 20 Tagen, vom Empfang dieser Anzeige an gerechnet, zur Einsicht auf.

Will ein Gläubiger die Forderung oder den Rang eines andern Gläubigers bestreiten, so muss er gegen diesen innert 20 Tagen nach Empfang der Anzeige beim Gericht des Betreibungsortes Kollokationsklage erheben.

Behauptet ein Gläubiger, dass seine eigene Forderung nicht im richtigen Rang oder Betrag berücksichtigt worden sei, oder ficht er die Ausrechnung der Verteilungsliste an, so hat er innert 10 Tagen Beschwerde bei der Aufsichtsbehörde zu erheben. Wenn die Verteilungsliste rechtskräftig geworden ist, werden die Betreffnisse überwiesen.

Besitzt der Gläubiger eine Forderungsurkunde, so hat er diese – quittiert, sofern die Forderung vollständig gedeckt wird – dem Betreibungsamt zuzustellen. Die Abschlagszahlung wird erst ausgerichtet, wenn das Betreibungsamt im Besitz der Forderungsurkunde ist (Art. 150 und 157 Abs. 4 SchKG).

Ort und Datum

Betreibungsamt

Auszug aus der Verteilungsliste

Betr. Nr.	Gläubiger	Forderung	Verteilung	Noch ungedeckt	Bemerkungen
		Fr.	Fr.	Fr.	